

SATZUNG

des Wirtschaftsverbundes Löffingen - Eisenbach - Friedenweiler e.V.

	Seite
§ 1 Name und Sitz	2
§ 2 Zweck und Aufgaben	2
§ 3 Mitgliedschaft	2
§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder	3
§ 5 Mitgliedsbeiträge	4
§ 6 Organe des Vereins	4
§ 7 Vorstand	4
§ 8 Mitgliederversammlung	5
§ 9 Kassenprüfung	5
§ 10 Verfahren bei Abstimmungen und Wahlen	6
§ 11 Zusammenarbeit mit Behörden, Interessenverbänden und Vereinen	6
§ 12 Auflösung des Vereins	6
§ 13 Schlussbestimmungen	7

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Wirtschaftsverbund Löffingen-Eisenbach-Friedenweiler e.V. und hat seinen Sitz in Löffingen.
- (2) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Titisee-Neustadt eingetragen.
- (3) Er ist parteipolitisch unabhängig.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Der Verein erstrebt den Zusammenschluss der Gewerbetreibenden und freiberuflich Tätigen in den Gemeinden sowie in allen Ortsteilen zur Wahrnehmung ihrer Interessen auf örtlicher und überörtlicher Ebene.
- (2) Der Verein soll
 - a) mit örtlichen und überörtlichen Behörden Kontakt halten, den Informationsaustausch vermitteln und aufrechterhalten,
 - b) durch gemeinsame Aktionen die Öffentlichkeit auf die Leistungsfähigkeit der heimischen Wirtschaft und die Attraktivität als Wirtschaftsstandort aufmerksam machen.
 - c) durch Vortragsveranstaltungen den Mitgliedern eine berufliche und allgemeine Weiterbildung ermöglichen,
 - d) durch geselliges Beisammensein den Gemeinschaftsgeist pflegen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft des Vereins können erwerben:
 - a) Handeltreibende,
 - b) Handwerker,
 - c) Gastronomen
 - d) Gewerbetreibende mit Klein- und Großbetrieben,
 - e) Dienstleister,
 - f) Freiberufler,
 - g) Führungskräfte in Unternehmen und anderen Organisationen, die dem selbstständigen Mittelstand verbunden sind,
 - h) Firmen, wobei jeweils ein persönlicher Vertreter zu benennen ist.
 - i) Gemeinden

- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Wird dieser Antrag abgelehnt, kann der Antragsteller innerhalb von einem Monat beim Vorstand Antrag auf Entscheidung bei der nächsten Mitgliederversammlung stellen.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt
- a) durch Austritt. Der Austritt ist drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres schriftlich dem Vorstand gegenüber zu erklären.
 - b) durch Tod. Bei Betrieben, die weitergeführt werden, geht die Mitgliedschaft auf den Rechtsnachfolger über.
 - c) durch Ausschluss, der wegen grober Verletzung der Standes- und Vereinsehre und Verweigerung der Beitragszahlungen nach wiederholter Mahnung vom Vorstand ausgesprochen werden kann. Der Beschluss ist dem Mitglied umgehend zu übersenden. Gegen den Ausschluss kann der Betroffene binnen eines Monats beim Vorstand Antrag auf Entscheidung in der nächsten Mitgliederversammlung stellen.
Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig. Ein weiteres Rechtsmittel ist nicht möglich.
 - d) durch Auflösung des Vereins.
- (4) Die Beendigung der Mitgliedschaft berührt nicht die Verpflichtung zur Zahlung der noch ausstehenden Beiträge. Auf das Vereinsvermögen hat das ausgeschiedene Mitglied keinen Rechtsanspruch.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Bei Abstimmung innerhalb einer Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Eine Stimmübertragung ist nur bei Firmenstimmen möglich.
- (2) Jedes Mitglied hat im Rahmen der Zweckbestimmungen des Vereins in Angelegenheiten von grundsätzlicher oder allgemeiner Bedeutung Anrechte auf Rat und Beistand durch den Vorstand.
- (3) Das Mitglied soll den Verein in seinen Aufgaben nach Kräften fördern. Es ist verpflichtet, die Beschlüsse des Vereins zu erfüllen und alles zu unterlassen, was den gemeinsamen Interessen und dem Ansehen des Vereins, seiner Mitglieder und seinen Ideen schadet.

§ 5

- (1) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge und Kostenbeiträge für Veranstaltungen.
- (2) Die Kosten des Vereins werden im Regelfall durch die Jahresbeiträge der Mitglieder gedeckt. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Vorstand. Er besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) einem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) bis zu sechs Beisitzern,
 - d) dem Schriftführer,
 - e) dem Kassier,
 - f) einen ehrenamtlichen Geschäftsführer.

Der Vorstand soll sich aus Vertreterinnen und Vertretern aller wirtschaftlichen Interessensgruppen zusammensetzen. Fachgruppen können gebildet werden.

- (2) Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins arbeitet ehrenamtlich. Er vertritt den Verein im Sinne des § 26 BGB, wobei der Vorsitzende allein und die übrigen Vorstandsmitglieder je zu zweit vertretungsberechtigt sind.
- (2) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Vereinsgeschäfte und die Durchführung der Aufgaben, welche ihm die Mitgliederversammlung überträgt.
- (3) Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
- (4) Im Einzelnen hat
 - a) der Vorsitzende, im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter, zu den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen einzuladen und diese zu leiten,
 - b) der Schriftführer die Protokolle in den Sitzungen zu führen. Beschlüsse der Mitgliederversammlungen sind zu protokollieren und vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen,
 - c) der Kassier die Beiträge einzuziehen und die Kassengeschäfte zu führen. Er hat der Mitgliederversammlung jährlich eine Abrechnung vorzulegen. Die Korrespondenz ist in Absprache mit dem Vorsitzenden zu erledigen.

- (5) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, die Beisitzer, der Kassier und die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins. Sie ordnet durch Beschlussfassung alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht zum Zuständigkeitsbereich des Vorstands gehören.
- (2) Zu ihrer Obliegenheit gehört:
- a) die Wahl des Vorstands,
 - b) die Wahl der Kassenprüfer,
 - c) die Festsetzung der Vereinsbeiträge,
 - d) die Beschlussfassung über die Verwendung des Vereinsvermögens zu anderen als den Zwecken des Vereins,
 - e) die Änderung der Vereinssatzung,
 - f) die Entlastung des Vorstands,
 - g) die Beschlussfassung über Auflösung und Liquidation des Vereins.
- (3) In jedem Jahr findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorsitzende hat auf Beschluss des Vorstands eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (4) Eine Mitgliederversammlung muss außerdem einberufen werden, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder einen derartigen Antrag mit Angabe des Zwecks der Versammlung schriftlich an den Vorstand stellen.
- (5) Die Einberufung der Mitgliederversammlung muss durch den Vorsitzenden mindestens zwei Wochen vor der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung erfolgen. Die Einladung kann über das örtliche Mitteilungsblatt bekannt gegeben werden.
- (6) Anträge müssen spätestens drei Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden eingegangen sein. Über die Behandlung verspätet eingegangener Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 9 Kassenprüfung

Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern zu prüfen, die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Die Kassenprüfer dürfen keine Vorstandesmitglieder sein.

§ 10 Verfahren bei Abstimmungen und Wahlen

- (1) Die Beschlussfassung in den Organen des Vereins erfolgt durch offene Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (2) Im Vorstand muss auf Verlangen eines Vorstandsmitglieds eine geheime Abstimmung stattfinden. Das Gleiche gilt für die Mitgliederversammlung, wenn bei Abstimmungen und Wahlen einer der anwesenden Mitglieder oder bei Wahlen zum Vorstand oder der Kassenprüfer ein Kandidat dies verlangt.
- (3) Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (4) Für die Durchführung der Wahl des Vorstands bestimmt die Mitgliederversammlung einen aus drei Personen bestehenden Wahlausschuss. Diesem dürfen keine Kandidaten für den Vorstand angehören.
- (5) Bei Abstimmungen und Wahlen werden nur gültige Stimmen gewertet. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
- (6) Erhält im ersten Wahlgang keiner der Kandidaten die Mehrheit der gültigen Stimmen, ist ein weiterer Wahlgang durchzuführen. Im zweiten Wahlgang ist der Kandidat gewählt, der die meisten abgegebenen Stimmen erhält. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 11 Zusammenarbeit mit Behörden, Interessenverbänden und Vereinen

Zur Wahrnehmung der Interessen der Vereinsmitglieder, die über die örtliche Bedeutung hinausgehen, und für alle Maßnahmen, die wirtschafts- und sozialpolitische Belange betreffen, können Kontakte mit Behörden, Interessenverbänden und Vereinen geknüpft werden. Hierzu gehört auch eine Zusammenarbeit mit dem Landesverband des Bundes und der Selbstständigen.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins ist nur möglich, wenn auf einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe des Tagesordnungspunkts „Auflösung des Vereins“ mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind und davon 2/3 zustimmen.
- (2) Die Abstimmung hat geheim zu erfolgen.
- (3) Sind weniger als 2/3 der Mitglieder anwesend, so ist erneut eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Hier ist dann für die Auflösung des Vereins eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (4) Das Vereinsvermögen wird für den Fall der Auflösung dem Krankenhausfonds

Löffingen e.V. zur Nutzung im Rahmen der gemeinnützigen Zwecke ausbezahlt.

§ 13 Schlussbestimmung

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 11. Februar 2000 in Löffingen beschlossen und in der Mitgliederversammlung vom 12.03.08 in Friedenweiler geändert.



Prof. Bernd M. Behnke
1. Vorsitzender

Die Satzungsänderung wurde unter lfd. Nummer 3 in das Vereinsregister Nr. 357 eingetragen.

Amtsgericht Titisee-Neustadt, den 13.05.2008
- Registergericht -

Ausgefertigt

Faller, Justiz.A.
Urkundsbeamtin d. Geschäftsstelle

